

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Stand: Januar 2025)

			Jugendliche	
			Kinder unter 14 Jahre	unter 16 Jahre
			unter 18 Jahre	bis 24 Uhr
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			
	Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder auf Reisen			
	Aufenthalt in Nachtbars , Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen , u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe , bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege		bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen . Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
	Gewinnspiele auf Volksfesten, Jahrmärkten etc. (wenn Gewinn in Waren von geringem Wert)			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel (Spirituosen)			
§ 10	Abgabe/Konsum von Tabakwaren , nikotinhaltiger Erzeugnisse, E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen/Kino Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“			
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden (indizierten) Trägermedien			

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) gilt nicht für verheiratete Jugendliche. Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.